



Notar Martin Raschke
74405 Gaildorf ▪ In der Eschenau 1
Tel.: 07971 / 95510 ▪ Fax 07971 / 955130
info@notar-raschke.de

Hinweise zum Erbrecht unter Ehegatten

Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

Viele Eheleute meinen irrtümlich, dass nach dem Tod eines Ehegatten das gemeinsame Vermögen, insbesondere Haus, Wohnung und Geld, dem Überlebenden allein gehört. Dabei ist oft unbekannt, dass in der Regel auch andere Personen miterben und dadurch Miteigentümer werden:

Beim Tod eines Ehegatten tritt die gesetzliche Erbfolge ein, wenn diese nicht durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) abgeändert wurde, und zwar wie folgt:

1. Sind **Abkömmlinge** des verstorbenen Ehegatten vorhanden, werden dessen Erben
 - zu 1/2 der überlebende Ehegatte
 - zu 1/2 die Abkömmlinge des Verstorbenen.
2. Sind **keine Abkömmlinge** des verstorbenen Ehegatten vorhanden, werden dessen Erben
 - zu 3/4 der überlebende Ehegatte
 - zu 1/4 die Verwandtschaft des Verstorbenen.

Welche Probleme können sich hieraus ergeben?

Durch die gesetzliche Erbfolge entsteht eine Erbengemeinschaft zwischen den Erben, d. h., der Nachlass gehört ihnen gemeinsam.

Jeder Erbe kann jederzeit, auch schon zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten, die Teilung des Nachlasses entsprechend den genannten Erbteilen verlangen. Grundeigentum wird dabei zwangsversteigert und der Erlös verteilt, wenn sich die Erben hierüber nicht einigen können.

Für minderjährige Abkömmlinge hat der überlebende Ehegatte zwar bis zu deren Volljährigkeit die elterliche Sorge. Er kann jedoch nur mit Genehmigung des Familiengerichts über Grundeigentum verfügen.

Wie kann die gesetzliche Erbfolge geändert werden?

Diese gesetzliche Erbfolge kann aber durch **Testament oder Erbvertrag** abgeändert werden. Insbesondere kann man dadurch die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den anderen Miterben stärken und damit auch dessen Zukunft sichern.

Ein Testament kann man privatschriftlich errichten. Zur Rechtssicherheit empfiehlt sich jedoch die Beurkundung durch einen Notar. Ein Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden.

Welche Vorteile hat ein notarielles Testament?

Eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) in notarieller Form hat insbesondere folgende **Vorteile**:

1. Der Notar berät die Beteiligten ausführlich.

Er beurkundet ihren letzten Willen **eindeutig** und unmissverständlich und hält ihn in rechtlich einwandfreien Ausdrücken fest, so dass später keine Zweifel hierüber bestehen.

2. Es kann später nicht behauptet werden, die letztwillige Verfügung sei gefälscht worden.
3. Der Notar muss sich von der **Geschäftsfähigkeit** der Beteiligten überzeugen und seine Feststellung hierüber in der Urkunde niederlegen.

Ein Angriff gegen den letzten Willen mit der Behauptung, der Verstorbene sei nicht geschäftsfähig gewesen, wird dadurch erschwert.

4. Der Notar sorgt für eine **zuverlässige Verwahrung** der letztwilligen Verfügung und für deren Eröffnung nach dem Erbfall.

Dadurch ist sichergestellt, dass die letztwillige Verfügung nicht "verschwindet".

5. Wenn keine letztwillige Verfügung in notarieller Form vorhanden ist, ist zum Nachweis der Erbfolge gegenüber dem Grundbuchamt, Banken, Versicherungen und Behörden in der Regel ein **Erbschein notwendig**, dessen Erteilung einen längeren Zeitraum erfordern kann und mit Kosten verbunden ist.

Ist dagegen eine letztwillige Verfügung in notarieller Form vorhanden, reicht diese in der Regel als Nachweis der Erbfolge aus.

Wir geben Ihnen hierzu gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch weitere Auskünfte!!!

Informationen zum Datenschutz (Art. 13 DS-GVO)

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Martin Raschke mit dem Amtssitz in Gaildorf. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder den für mein Büro bestellten Datenschutzbeauftragten wenden und zwar wie folgt:

Notar Martin Raschke
74405 Gaildorf, In der Eschenau 1
Telefon: 07971 / 9551-0
Telefax: 07971 / 9551-30
E-Mail: info@notar-raschke.de

Datenschutzbeauftragter:
Helmut Stütz
c/o Kompetenz B+U UG
73525 Schwäbisch Gmünd, Dominikus-Debler-Straße 5
Telefon: 07171 / 9456122
E-Mail: helmut.stuetz@kompetenz-bu.de

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundenentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundengeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung

der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und die sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

Außerdem weise ich darauf hin, dass externe Geschäftspartner im Rahmen von technischen Supportmaßnahmen möglicherweise Zugriff auf die auf unserem Server gespeicherten personenbezogenen Daten haben können. Ferner übergeben wir, im Rahmen unserer Löschpflichten Dokumente und ggf. Daten an einen externen Dienstleister. Alle Geschäftspartner sind sorgfältig ausgewählt und die dafür erforderlichen Verträge sind geschlossen.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich

verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen (vgl. Art. 15 DSGVO).

- unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen (vgl. Art. 15 DSGVO).
- Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggfs. wenn ich Ihren Lösungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (vgl. Art. 21 DSGVO).
- sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Hausanschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
Telefax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.